

Zu TOP 14 b)

Beschlussvorlage Haupt- und
Finanzausschuss Nr.: 104 b)

Unterstützung des Tierheimes Beuern „Ein Heim für Tiere“ e.V.;
Abschluss eines Vertrages

Seit dem Jahr 1997 wird das Tierheim Beuern durch die umliegenden Kommunen finanziell unterstützt. Im Gegenzug hat der Betreiber kostenfrei die in den Gemeinden gefundenen / aufgegriffenen Kleintiere einschl. Hunde aufgenommen, tierärztlich versorgt und weiter vermittelt.

Die Nachbarkommunen haben in der Vergangenheit die jeweiligen Zuschusshöhen untereinander abgestimmt. Die Stadt Melsungen unterstützte den Verein daher zunächst pauschal mit 1.000 DM jährlich. Seit 2008 wurde der Zuschuss abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl gewährt (0,10 €/Einwohner). Aufgrund gestiegener Zahlen von abgegebenen Tieren und höheren Aufwendungen des Tierheimes wurden die Berechnungsgrößen im Jahre 2010 auf 0,30 €/Einwohner und 2011 auf 0,45 €/Einwohner erhöht. Der Zuschuss betrug damit 2010 4.253,90 € und im Jahr 2011 6.022,80.

Im vergangenen Jahr sollten darüber hinaus mit Hilfe eines Aktionsbündnisses unter Federführung der Stadt Felsberg sowie der Gemeinden Guxhagen und Körle weitere Sponsoren gefunden werden, um den kommunalen Anteil auf 0,60 €/Einwohner zu erhöhen. Dieser Betrag ist zur Finanzierung der Kosten notwendig, die durch die Aufnahme aufgefundener Tiere entstehen. Das Aktionsbündnis ist allerdings nicht tätig geworden.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 (Eingangsdatum: 27.12.2011) hat die Stadt Felsberg den betroffenen Kommunen beiliegenden mit dem Betreiber des Tierheimes erarbeiteten Vertragsentwurf übersandt, mit dem die Aufnahme von Fundtieren sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinden geregelt werden soll. Die Stadt Felsberg geht dabei von einer künftigen Unterstützung des Tierheimes durch die Städte und Gemeinden von mindestens 0,60 €/Einwohner jährlich ab dem Jahr 2013 aus.

Um Zustimmung zum Abschluss des als Entwurf beigefügten Vertrages mit dem Tierheim Beuern „Ein Heim für Tiere“ e.V. sowie um eine Entscheidung über die Höhe der künftigen finanziellen Unterstützung des Tierheimes wird gebeten.

Melsungen, 03. Januar 2012

Der Magistrat
IV/1 14-01-00


Voit
Erster Stadtrat

Abstimmungsergebnis:	Fraktion	HFA	SIVO-Vers.
a) wie Vorlage	()	()	()
b) Ergänzungen bzw. Änderungen	()	()	()
c) dafür	()	()	()
d) dagegen	()	()	()
e) Enthaltungen	()	()	()

Anlage

**Zwischen der Stadt/Gemeinde,
vertreten durch Bürgermeister,
nachfolgend Stadt/Gemeinde genannt,**

und dem

**Tierheim Beuern „Ein Heim für Tiere“ e. V., vertreten durch
den Vorstand, nachfolgend Tierheim genannt,**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Stadt-/Gemeindegebiet aufgefunden und im Tierheim aufgenommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind entlaufene, verirrt bzw. verloren gegangene Tiere.

Herrenlose Tiere (freilebende Wildtiere, freilebende bzw. verwilderte Haustiere) sind keine Fundtiere.

Ein ausgesetztes Tier, an dem der Halter das Eigentum aufgegeben hat, fällt nicht unter das Fundrecht. Es ist herrenlos.

§ 3 Pflichten des Tierheimes

Das Tierheim verpflichtet sich Fundtiere aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde und vom Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde sichergestellte Haustiere in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Weitervermittlung zu verwahren und zu versorgen.

Bei den in diesem Vertrag genannten Tieren handelt es sich ausschließlich um Kleintiere einschließlich Hunde.

§ 4

Pflichten der Stadt und des Tierheimes

Das Tierheim verpflichtet sich, die ihm vom Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde oder von der Vollzugspolizei zugewiesene sowie von Privatpersonen aufgefundene Tiere aus dem Gemarkungsgebiet der Stadt/Gemeinde im Tierheim aufzunehmen und eine Mindestverwahrdauer von vier Wochen einzuhalten.

Hat sich innerhalb dieser Mindestverwahrdauer der Eigentümer bzw. der Halter des Fundtieres nicht bei dem Tierheim oder der Stadt/Gemeinde gemeldet, ist der Verein berechtigt, das Tier zu den im Tierheim üblichen Konditionen an Interessenten abzugeben.

Bei sichergestellten Haustieren, dazu zählen auch Hunde die unter die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) fallen, ist von Stadt/Gemeinde und Tierheim gemeinsam über die Verweildauer zu entscheiden. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer ist der Verein berechtigt, das Tier zu den im Tierheim üblichen Konditionen an Interessenten abzugeben. Nach Ablauf der Mindestverweildauer (vier Wochen) ist für die Unterbringung der sichergestellten Tiere eine gesonderte Vergütung an das Tierheim zu zahlen. Über die Höhe der Vergütung ist für den jeweiligen Einzelfall zwischen Stadt/Gemeinde und Tierheim eine Vereinbarung zu treffen.

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 965 bis 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind zu beachten.

§ 5

Entgelt

Die Stadt/Gemeinde zahlt dem Tierheim eine jährliche Pauschale in Höhe von€ (Mindestbetrag 0,45 €) pro Einwohner.

Dieses Entgelt ist für die Kosten zu verwenden, die dem Tierheim durch die Verwahrung der in diesem Vertrag genannten Tiere entstehen. Dazu zählen Pflege-, Futter-, Personal- und tierärztliche Behandlungskosten sowie Versicherungsbeiträge.

Maßgeblich zur Berechnung der Höhe des Entgeltbetrages ist die Einwohnerzahl (Einwohner mit Hauptwohnung), die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zum 30. Juni durch das Hessische Statistische Landesamt festgestellt wurde.

Der Jahresbetrag wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. an das Tierheim überwiesen.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Er kann jährlich von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bereits bestehende Verträge bzw. Absprachen zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Tierheim Beuern, die den Inhalt dieses Vertrages zum Gegenstand haben, werden mit Wirksam werden dieses Vertrages ungültig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

Tierheim Beuern

.....
Bürgermeister

.....
Rose
1. Vorsitzende

.....
Erster Stadtrat/Beigeordneter

.....
Schaumburg
2. Vorsitzender